

SATZUNG

des Bundesinnungsverbandes

für Orthopädie-Technik

INHALTSÜBERSICHT

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3, 4
Mitgliedschaft	§§ 5-12
Wahl- und Stimmrecht	§§ 13-15
Organe	§ 16
Delegiertenversammlung	§§ 17-21
Vorstand	§§ 22-27
Ausschüsse	§§ 28-30
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 31
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 32, 33
Geschäftsstelle	§ 34
Beiträge	§ 35
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 36-40
Vermögensverwaltung	§ 41
Schadenshaftung	§ 42
Änderung der Satzung und Auflösung des Bundesinnungsverbandes	§§ 43-47
Bekanntmachungen	§ 48

§ 1
Name, Sitz und Bezirk

(1) Der Bundesinnungsverband führt den Namen Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (Bundesinnungsverband für das Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk)
Sein Sitz ist: Dortmund; sein Bezirk umfasst die Bundesrepublik Deutschland

(2) Der Bundesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch den Bundesminister für Wirtschaft rechtsfähig.

§ 2
Fachgebiete

Das Fachgebiet des Bundesinnungsverbandes umfasst folgende Handwerke:

1. Orthopädie-Mechaniker-Handwerk
2. Bandagisten-Handwerk

§ 3
Aufgaben

(1) Der Bundesinnungsverband hat die Aufgabe

1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
2. die angeschlossenen Landesinnungsverbände und Handwerksinnungen (§ 5 Abs. 1 und 4) in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4

Der Bundesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den angeschlossenen Landesinnungsverbänden und Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern.
3. Tarifverträge abschließen,
4. die fachwissenschaftliche Forschung und die Fachpresse unterstützen.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Landesinnungsverbände der in § 2 genannten Handwerke sind berechtigt, dem Bundesinnungsverband als Mitglied beizutreten.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband sind ferner Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke berechtigt, wenn der Landesinnungsverband, dem sie angehören, dem Bundesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn im Bereich ihres Landes ein Landesinnungsverband für die in der Handwerksinnung zusammengeschlossenen Handwerke nicht besteht.

(3) Selbständige Handwerker, die mit einem der in § 2 genannten Handwerke in der Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Bundesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Bundesinnungsverband oder einem Landesinnungsverband, der Mitglied des Bundesinnungsverbandes ist, nicht angeschlossen ist, oder wenn eine Handwerksinnung nicht besteht.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Bundesinnungsverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragt werden.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 8

(1) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes (angeschlossener Landesinnungsverband, Mitgliedsinnung, die nach § 6 die Mitgliedschaft erworben hat) oder eines Einzelmitgliedes aus dem Bundesinnungsverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

(2) Zu der Versammlung des Mitgliedsverbandes, in der über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband beschlossen werden soll, ist der Bundesinnungsverband 14 Tage vor der Versammlung einzuladen und einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

(1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäß Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Bundesinnungsverbandes nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

(2) Vor dem Beschluss ist dem Mitgliedsverband oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Ausscheidende Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Bundesinnungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 11

(1) Die Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Bundesinnungsverbandes.

(2) Jeder Mitgliedsverband und jedes Einzelmitglied sind berechtigt, die Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu benutzen.

§ 12

Die Mitgliedsverbände und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Bundesinnungsverbandes mitzuwirken, und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Bundesinnungsverbandes zu befolgen.

§ 13

Wahl- und Stimmrecht

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände bzw. Handwerksinnungen oder der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter. Die Vertreter der Mitgliedsverbände bzw. Handwerksinnungen können ihr Stimmrecht an einen Delegierten ihres Mitgliedsverbandes bzw. ihrer Handwerksinnung übertragen. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.

(2) Die Vertreter jedes Mitgliedsverbandes und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Mitgliedsverbandes von diesem gewählt.

(3) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des/der Präsidenten/Präsidentin (§ 20 Abs. 1) statt, der Ort und die Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

§ 14

(1) Jeder Landesinnungsverband bzw. jede Handwerksinnung hat mindestens einen Vertreter. Hat er bzw. sie mehr als 25 Mitglieder, so entfällt auf je 25 Mitglieder und bei einer durch 25 nicht teilbaren Mitgliederzahl auch auf den Rest ein Vertreter, soweit der Rest 10 oder mehr als 10 Mitglieder beträgt.

(2) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter; dieser hat eine Stimme. Hat der Bundesinnungsverband mehr als fünfundzwanzig Einzelmitglieder, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder hat der Vorstand des Bundesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 37 Abs. 2) festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Bundesinnungsverband bei, so wird für Mitgliedsverbände die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgesetzt; bei Neuaufnahmen von Einzelmitgliedern wird die Stimmenzahl nur dann neu festgesetzt, wenn mindestens fünfundzwanzig Einzelmitglieder in den Bundesinnungsverband neu aufgenommen

werden. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände, die sich nach der Festsetzung der Stimmenzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

§ 15

Die Vertreter eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Handwerksinnung oder der Einzelmitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem von ihnen vertretenen Mitgliedsverband bzw. Handwerksinnung und dem Bundesinnungsverband betrifft oder
2. der von ihnen vertretene Mitgliedsverband mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 16 Organe

Die Organe des Bundesinnungsverbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 17 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Bundesinnungsverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder (§ 13, Abs. 1).

(2) Der Delegiertenversammlung obliegt im besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes,
6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Bundesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung (über die Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle entscheidet die Geschäftsführung nach Maßgabe des Vorstandes),
 - e) die Anlegung des Vermögens des Bundesinnungsverbandes,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Bundesinnungsverbandes,
8. Einstellung des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages, nachdem der Vorstand die Auswahl getroffen hat.

§ 18

Alljährlich finden mindestens zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Bundesinnungsverbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident/Präsidentin) lädt zur Delegiertenversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der/die Präsident/Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung.

(3) Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abmachungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem Schriftführer zu unterzeichnen und binnen 6 Wochen nach der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen sowie der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

(1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Delegiertenversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Bundesinnungsverbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21

(1) Die von der Delegiertenversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen per Akklamation sind mit Ausnahme der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und seines/seiner Vize-Präsidenten/Vizepräsidentin zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 22

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung aus deren Mitte gewählt.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl

ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Delegiertenversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelne seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem/der Präsidenten/Präsidentin kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 23

(1) Der/die Präsident/in und der/die Vize-Präsident/in werden von der Delegiertenversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin findet unter Leitung eines von der Delegiertenversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des/der Präsidenten/Präsidentin statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist dem Bundesminister für Wirtschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 24

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der/die Präsident/in lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung mündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Präsidenten/Präsidentin oder der/des Vize-Präsident/in mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25

(1) Der/die Präsident/in und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/Präsidentin der/die Vize-Präsident/in, im Verhinderungsfall des Geschäftsführers ein weiteres Vorstandsmitglied, vertreten gemeinsam den Bundesinnungsverband in allen Angelegenheiten

gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des BMWi, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche den Bundesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von DM 1.000,00 (Euro 511,29), so muss die verpflichtende Erklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin und vom Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 26

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundesinnungsverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Delegiertenversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß geregelt wiederkehren.

(3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Bundesinnungsverband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 27

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 28

Ausschüsse

(1) Der Bundesinnungsverband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 22, Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Bundesinnungsverbandes.

§ 29

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 22 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

(3) Der/die Präsident/in, der Geschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 30

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 31

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

(2) Der Ausschuss hat:

1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Delegiertenversammlung zu berichten,
2. Kassenprüfungen nach § 40 der Satzung vorzunehmen.

§ 32

Fachgruppen und Fachausschüsse

(1) Der Bundesinnungsverband bildet für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen, die sich aus den Fachgruppenobermännern der angeschlossenen Landesinnungsverbände und der Mitgliederinnungen zusammensetzen.

(2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenleiter) und 2 Mitgliedern besteht; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 33

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Bundesinnungsverband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand des Bundesinnungsverbandes mitteilen.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Bundesinnungsverbandes, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenleiter hinzuzuziehen.

(3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand des Bundesinnungsverbandes einzureichen sind.

§ 34

Geschäftsstelle

Der Bundesinnungsverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen.

Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Delegiertenversammlungen hinzuziehen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine persönlichen Interessen berühren. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Delegiertenversammlung, die Anstel-

lung durch den Vorstand; der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 35 Beiträge

(1) Die dem Bundesinnungsverband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der von jedem Mitgliedsverband zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Mitglieder des Mitgliedsverbandes erhoben. Einzelmitglieder zahlen einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Teil des Grundbeitrages.

(3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Delegiertenversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 7, Abs. 1) folgenden Monats.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 36 Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand des Bundesinnungsverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand des Bundesinnungsverbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Delegiertenversammlung gesondert zu beschließen.

§ 37

Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen.

Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind zur Einsicht bereitzuhalten. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Delegiertenversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 38

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Bundesinnungsverbandes verantwortlich.

§ 39

Der Bundesinnungsverband erhebt die Beiträge nach einer vom Geschäftsführer aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragserhebeliste. Der Geschäftsführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 40

Die Kasse ist jährlich mindestens je einmal durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder ein anderes von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 31) oder ein von ihm bestimmtes Mitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Bundesinnungsverbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten. Festgestellte Überschreitungen der einzelnen Haushaltstitel sind in dem schriftlichen Bericht zu benennen.

§ 41

Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Vermögens des Bundesinnungsverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 42

Schadenshaftung

Der Bundesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 43

Änderung der Satzung und Auflösung des Bundesinnungsverbandes

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Bundesinnungsverbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Wird der Antrag auf Auflösung des Bundesinnungsverbandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Delegiertenversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist.

§ 44

Zu den Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Bundesinnungsverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss der Auflösung des Bundesinnungsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Delegiertenversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

§ 45

(1) Der Bundesinnungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 46

(1) Wird der Bundesinnungsverband durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung des Bundesinnungsverbandes ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Bundesinnungsverbandes (§ 48) bekannt zu geben.

§ 47

(1) Im Falle der Auflösung des Bundesinnungsverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 48

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Bundesinnungsverbandes erfolgen im Fachorgan "Orthopädie-Technik".

Die vorstehende Satzung wurde in den Delegiertenversammlungen vom 26.10.1973 und 19.11.1974 beschlossen und mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft (Gesch.-Zeichen: II.B.2-1291 31/1) genehmigt.

Die §§ 1, Abs. 1, Satz 2
13, Abs. 2
13, Abs. 3, Satz 2
19, Abs. 1, Satz 1
21, Abs. 1
22, Abs. 1 und 4
23, Abs. 1 und 2
24, Abs. 2, 3 und 6
25, Abs. 1. und 2
29, Abs. 1 und 3
40

wurden durch Beschluss in der Delegiertenversammlung vom 24. April 1990 geändert und mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft (Gesch.-Z.: II B 2 - 129131/1) genehmigt.

Die §§ 1, Abs. 1, Satz 2
22, Abs. 1

wurden durch Beschluss in der Delegiertenversammlung vom 26./27. November 1990 geändert und mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft (Gesch.-Z. s. o.) genehmigt.

Der § 13 Abs. 1

wurde durch Beschluss in der Delegiertenversammlung vom 22. November 2001 geändert sowie § 13 Abs. 4 gestrichen und mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft (Gesch.-Z. II B 2 - 12 91 31 / 38) genehmigt.

Der § 22 Abs. 1

wurde durch Beschluss in der Delegiertenversammlung vom 07. Mai 2002 geändert und mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft (Gesch.-Z. II B 2 - 129131/1) genehmigt.